

KLIMAGELD AB 2023 AN VERBRAUCHER:INNEN AUSZAHLEN

Kurzstellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) eines Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022), Stand 28.07.2022

10. August 2022

Vorbemerkung: Das BMF hat auf seiner Webseite den Entwurf eines JStG 2022 veröffentlicht¹. Der vzbv nimmt zu diesem Entwurf Stellung. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Artikel 18 Nr. 6 zu Änderungen der Abgabenordnung als Voraussetzung zur Umsetzung des Klimageldes.

Mit Artikel 18 Nr. 6 des JStG 2022 und damit der Änderung von § 139b der Abgabenverordnung will die Bundesregierung die rechtliche Voraussetzung schaffen, Kontoverbindungen (internationale Kontonummer (IBAN) und ggf. Business Identifier Code (BIC)) von Bürger:innen in einem Register zu erfassen und für Direktzahlungen an sie nutzen zu können.

In seiner Begründung gibt das BMF an, dass mit dieser Änderung die Grundlage dafür geschaffen werden soll, das im Koalitionsvertrag aufgeführte Klimageld als sozialen Ausgleich für den „künftigen“ Anstieg des CO₂-Preises über die am 1. Juli 2022 erfolgte Abschaffung der EEG-Umlage hinaus umzusetzen und zwar unbürokratisch und missbrauchssicher. Dazu soll die „IdNr-Datenbank, in der alle in Deutschland mit erstem Wohnsitz gemeldeten Personen enthalten sind und die eine eindeutige Identifikation jedes einzelnen Bürgers ermöglicht“, als Grundlage dienen. Die Kontonummern IBAN und ggf. BIC sollen erhoben, gespeichert, verarbeitet, übermittelt und genutzt werden dürfen, damit das Klimageld an die Bürger:innen ausgezahlt werden könne. Bislang seien „Strukturen für eine unbürokratische und zugleich missbrauchssichere Auskehrung öffentlicher Mittel in gleicher Weise an alle Bürgerinnen und Bürger nicht in ausreichendem Maße vorhanden.“ Das BMF hat andere Ansätze (bestehende Auszahlungswege zusammen mit dem Lohn, der Rente, der Grundsicherung, etc. oder über die Ausgabe von Verrechnungsschecks) als zu bürokratisch und missbrauchs anfällig verworfen.

Der vzbv begrüßt den Ansatz des BMF, weil damit die erforderliche technische Grundlage für die Auszahlung des im Koalitionsvertrag vereinbarten Klimageldes gelegt würde.

¹ Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 des Bundesministeriums für Finanzen, 28.07.2022, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/20_Legislaturperiode/2022-07-28-JStG-2022/1-Referentenentwurf.pdf, aufgerufen am 10.08.2022

Der vzbv unterstützt seit Jahren die CO₂-Bepreisung von fossilen Heiz- und Kraftstoffen als Anreiz für mehr klimaverträgliches Verhalten, wenn sie verbraucherfreundlich gestaltet werden kann^{2,3}. Zu dieser Verbraucherfreundlichkeit gehören für den vzbv u.a. folgende Elemente:

- die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung der privaten Verbraucher:innen dürfen nicht im Bundeshaushalt verbleiben, sondern müssen vollständig an die Gesamtgruppe der privaten Verbraucher:innen zurückerstattet werden. Eine klassische CO₂-Steuer, bei der der Verbleib der Einnahmen im allgemeinen Bundeshaushalt offenbleibt, lehnt der vzbv ab.
- Die Rückerstattung der CO₂-Bepreisung muss Zielgruppen-spezifisch erfolgen. Die von den privaten Verbrauchern geleisteten direkten und indirekten Zahlungen werden auch an die privaten Verbraucher:innen zurückerstattet. Eine Kreuzfinanzierung anderer Gruppen findet nicht statt. Mit den von den privaten Verbraucher:innen geleisteten Zahlungen dürfen keine Ausnahmeregelungen anderer Gruppen, wie zum Beispiel der stromintensiven Industrie oder dem Gewerbe, gegenfinanziert werden.
- Die Rückerstattung der Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung sollte direkt erfolgen und sichtbar sein. Sie könnte zum Beispiel in Form eines jährlichen Klimageldes an jede Person oder jeden Haushalt erfolgen.

Das Klimageld ist das Instrument für die Rückerstattung der von der Bundesregierung mit dem Brennstoffemissionsgesetz Anfang 2021 eingeführten CO₂-Bepreisung. Mit dem Klimageld erhält jede Person einen Betrag zurück, unabhängig davon, wie viel CO₂ sie durch Heizen und Autofahren verursacht hat. Damit wird eine Lenkungswirkung hin zu weniger Verbrauch von fossilen Heiz- und Kraftstoffen erreicht. Zudem profitieren Haushalte mit geringem Einkommen mehr als Haushalte mit höherem Einkommen. Das Klimageld ist unabhängig von der aktuellen Energiepreiskrise und darf daher nicht mit aktuell erforderlichen finanziellen Hilfsmaßnahmen gegen diese Krise verrechnet werden.

Es muss vollständige Transparenz dafür gelten, welche Gesamtbeträge die privaten Haushalte mit der CO₂-Bepreisung seit Beginn des Jahres 2021 jährlich eingezahlt haben, welche Beträge über die Abschaffung der EEG-Umlage seit dem 1. Juli 2022 an die privaten Haushalte zurückerstattet wurden, welche Beträge vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 noch nicht zurückerstattet wurden und welche Beträge ab dem 1. Januar 2023 an die privaten Haushalte rückerstattet werden müssen. Diese Transparenz fehlt bislang, da aktuelle Zahlen nicht vorliegen.

Die Einführung des Klimageldes darf nicht auf die lange Bank geschoben werden.⁴ Das Klimageld sollte spätestens zum 1. Januar 2023 eingeführt werden. Dabei sollten nicht nur Einzahlungen im Rahmen der CO₂-Bepreisung für 2023, sondern

² Position des vzbv zu Möglichkeiten für eine verbraucherfreundliche CO₂-Bepreisung bei Strom und Wärme“, 11.09.2018, https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2019/01/24/19_07_01_positionspapier-vzbv_co2-bepreisung_kurzfassung.pdf, aufgerufen am 10.08.2022

³ Position des vzbv und weiterer Verbände zur CO₂-Bepreisung, 08.07.2019, https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2019/07/12/2019_07_12_co2-bepreisung_vzbv_verbaende.pdf, aufgerufen am 10.08.2022

⁴ Pressemitteilung des vzbv zu „Einführung einer Klimaprämie notwendig und machbar“, 17.02.2022 <https://www.vzbv.de/meldungen/einfuehrung-einer-klimapraemie-notwendig-und-machbar>, aufgerufen am 10.08.2022

auch rückwirkend für 2021 und 2022 vollständig an die privaten Haushalte rückerstattet werden. Es ist aus Sicht des vzbv daher nicht nachvollziehbar, dass die Bundesregierung diese Finanzmittel bisher in ihrem Budget nicht eingeplant hat. Im Regierungsentwurf für den Wirtschaftsplan 2023 und den Finanzplan bis 2026 des Klima- und Transformationsfonds (KTF)⁵ fehlen Mittel für die Rückerstattung der CO₂-Bepreisung an die privaten Haushalte. Dies muss die Bundesregierung entsprechend ändern.

Die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung dürfen nicht beim Staat verbleiben. In einer 2019 vom vzbv beauftragten Umfrage⁶ zur CO₂-Bepreisung sprachen sich mehr als zwei Drittel der Befragten für eine CO₂-Bepreisung aus, wenn die Einnahmen vollständig an die Gruppe der Verbraucher:innen zurückerstattet würde. Dagegen lehnten knapp zwei Drittel der Befragten eine CO₂-Bepreisung ab, wenn die Einnahmen daraus in den Staatshaushalt fließen würden.

DER VZBV FORDERT DIE BUNDESREGIERUNG AUF

- ❖ das Klimageld spätestens zum 1. Januar 2023 einzuführen,
- ❖ kurzfristig zu regeln, wer die Auszahlungen des Klimageldes vornimmt,
- ❖ vollständige Transparenz dazu herzustellen, welche Gesamtbeträge die privaten Haushalte mit der CO₂-Bepreisung seit Beginn des Jahres 2021 jährlich eingezahlt haben und welche Beträge nach Abzug der Abschaffung der EEG-Umlage an die privaten Haushalte zurückerstattet werden müssen,
- ❖ ausreichende Mittel für die Auszahlung des Klimageldes im KTF einzustellen,
- ❖ Einzahlungen im Rahmen der CO₂-Bepreisung auch rückwirkend für 2021 und 2022 vollständig an die privaten Haushalte rückzuerstatten,
- ❖ das Klimageld nicht mit aktuellen finanziellen Hilfsmaßnahmen im Rahmen der Energiepreiskrise zu verrechnen.

⁵ Regierungsentwurf für den Wirtschaftsplan 2023 und den Finanzplan bis 2026 des Klima- und Transformationsfonds (KTF) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, 27.07.2022

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/20220727-uberblickspapier-klima-und-transformationsfonds-ktf.html>, aufgerufen am 10.08.2022

⁶ Pressemitteilung des vzbv zu „Klimaschutz gemeinsam voranbringen“, 12.07.2019, <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/klimaschutz-gemeinsam-voranbringen>, aufgerufen am 10.08.2022

Kontakt

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.
Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin
vzbv.de

Team Energie und Bauen
energie@vzbv.de

Der Verbraucherzentrale Bundesverband ist im Deutschen Lobbyregister registriert. Sie finden den entsprechenden Eintrag hier.